

## IX. Gebühren-Ordnung.

	Betrag.	
	M.	S.
<b>A. Unterrichtsgebühren.</b>		
<b>I. Eintrittsgeld.</b>		
Neu eintretende Studirende haben zu entrichten ein Eintrittsgeld von . . . . .	10	.
Dasselbe wird in der Regel von neuem erhoben, wenn das Studium länger als ein Semester unterbrochen worden ist.		
<b>II. Halbjährliches Unterrichtsgeld.</b>		
1) Allgemeines Unterrichtsgeld:		
a. von jedem Studirenden*) . . . . .	60	.
b. von jedem Hospitanten:		
für jede wöchentliche Vortragsstunde . . . . .	4	.
für jede wöchentliche Uebungsstunde . . . . .	3	.
mit Ausnahme der Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nach folgenden Normal-sätzen berechnet werden:		
für fünf halbe Tage wöchentlich . . . . .	16	.
für die ganze Woche . . . . .	32	.
Im Ganzen sind zu zahlen wenigstens**) . . . . .	10	.
2) Besonderes Uebungsgeld (Ersatz für die bei den Uebungen verbrauchten Materialien, bzw. Vergütung für Lieferung von Lehrmitteln) von Studirenden und Hospitanten:		
a. Physikalisches Laboratorium . . . . .	10	.
b. Elektrotechnisches Laboratorium . . . . .	20	.
c. Chemisches Laboratorium, für fünf halbe Tage wöchentlich . . . . .	24	.
für die ganze Woche . . . . .	48	.
d. Chemisch-technisches Laboratorium . . . . .	10	.
e. Mineralogisches und geologisches Praktikum . . . . .	6	.
f. Mikroskopisches Praktikum, für einen Nachmittag . . . . .	10	.
g. Uebungen in Bauführung . . . . .	2	.
h. Uebungen in den Elementen der Bauconstruction . . . . .	3	.
i. Uebungen im Maschinenzeichnen und Maschinenconstruiren . . . . .	2	.
*) Studirende, welche als Einjährig-Freiwillige dienen, haben die für Hospitanten angesetzten Beträge zu zahlen.		
**) Die Collegiengelder für ausserordentliche Vorlesungen (siehe pos. 3) werden hierbei in Anrechnung gebracht.		